

Anlage 4 „Ergänzende Geschäftsbedingungen“
zum Lieferantenrahmenvertrag Gas – gültig ab 01.10.2016

1. Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Der Abrechnungszeitraum gemäß § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr

2. Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)

2.1 Der Netzbetreiber wird durch den Transportkunden mit der Unterbrechung nach § 11 Ziffer 6 anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Auftrags, in der jeweils gültigen Fassung, beauftragt.

2.2 Der Netzbetreiber wird durch Eingang der Meldung im Postfach durch den Transportkunden nach Maßgabe des Lieferantenrahmenvertrags, der zwischen Netzbetreiber und Transportkunde geschlossen wurde, beauftragt, die Anschlussnutzung der gemeldeten Ausspeisepunkte innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

2.3 Der Transportkunde versichert dem Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, für den er die Sperrung beauftragt,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen

2.4 Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber gemäß § 11 Ziffer 6 von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

2.5 Der Transportkunde schuldet dem Netzbetreiber die Kosten gemäß Preisblatt der durch ihn beauftragten Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung eines Ausspeisepunktes entfallenden Kosten, wenn diese vom Transportkunden beauftragt wird, oder wenn die Gründe für die Sperrung eines Ausspeisepunktes entfallen sind (z. B. bei Abmeldung des gesperrten Letztverbrauchers von der Belieferung durch den Transportkunden oder bei Zustimmung einer Abmeldeanfrage durch den Transportkunden).

2.6 Die jeweils gültige Fassung des Preisblattes ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

2.7 Sollte die Unterbrechung der Anschlussnutzung nicht direkt am Zähler vorgenommen werden können, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden einen möglichen Unterbrechungstermin unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen sowie die Art der Unterbrechung der Anschlussnutzung und deren Kosten mit. Hierrüber erhält der Transportkunde ein individuelles Angebot auf dessen Grundlage er spätestens drei Werktage nach Zugang den Netzbetreiber mit der Sperrung der Anschlussnutzung beauftragt, sofern diese durchgeführt werden soll.

2.8 Bei Erfolglosigkeit eines ersten Unterbrechungsversuches erfolgt kein weiterer Unterbrechungsversuch. Bei Erfordernis erteilt der Transportkunde einen erneuten Sperrauftrag unter Nutzung des Formulars (gemäß Ziffer 2.1)

2.9 Storniert der Transportkunde den Auftrag am Tag des abgestimmten Termins zur Unterbrechung, wird dem Transportkunden der Preis für einen Sperrversuch in Rechnung

gestellt. Sofern bei Eingang der Stornierung die Anschlussnutzung bereits auf Grund des Auftrags des Transportkunden unterbrochen ist, werden dem Transportkunden die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung berechnet.

- 2.10** Verfügt der Transportkunde im Rahmen eines Auftrages zur Unterbrechung über gerichtliche Titel zur Durchführung der Unterbrechung, leitet er diese dem Netzbetreiber mit dem Auftrag zur Unterbrechung zu und trägt Sorge dafür, dass die zur Vollstreckung zuständigen Amtspersonen zum abgestimmten Termin anwesend sind.
- 2.11** Ist eine Sperrung oder eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
- 2.12** Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnehmer gerichtlich durchzusetzen.

3. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

3.1 RLM Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ergibt sich für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge aus der Anlage 1 (Preisblätter).

Da sich der endgültige Arbeitspreis für einen Abrechnungszeitraum erst am Ende des Abrechnungszeitraums ermitteln lässt, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden monatlich vorläufig und auf das Ende des Abrechnungszeitraums das Entgelt je Ausspeisepunkt endgültig in Rechnung.

3.2 RLM Leistungspreis

Der Leistungspreis ergibt sich für die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung aus der Anlage 1 (Preisblätter).

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sollte im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftreten, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

3.3 SLP Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis ergibt sich für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge aus der Anlage 1 (Preisblätter).

Der Netzbetreiber berechnet dem Transportkunden in der Regel monatliche Abschlagszahlungen je Zählpunkt auf Basis der letzten Jahresabrechnung. Liegt keine Jahresabrechnung vor, so schätzt der Netzbetreiber die voraussichtliche Jahresmenge.

Die Abrechnung erfolgt nach Ermittlung des Zählerstands entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685. In der Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet.

3.4 RLM Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel - Leistung

Sollte ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Abnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums stattfinden, so gelten folgende Regelungen:

Für die vorläufige Abrechnung des Transportkunden im bisherigen Zeitraum legt der Netzbetreiber die höchste Leistung im Belieferungszeitraum zugrunde. Für die endgültige Abrechnung legt der Netzbetreiber die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum zugrunde, die anteilig für den Belieferungszeitraum abgerechnet wird.

Die maximal gemessene Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum stellt für den neuen Transportkunden die Grundlage für die abzurechnende Leistung dar. Diese wird anteilig für den Belieferungszeitraum abgerechnet.

3.5 RLM Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel - Arbeit

Sollte ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Abnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums stattfinden, so gelten folgende Regelungen:

Für die vorläufige Abrechnung des Transportkunden im bisherigen Zeitraum legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch zugrunde. Für die endgültige Abrechnung legt der Netzbetreiber den tatsächlichen Jahresverbrauch im gesamten Abrechnungszeitraum zugrunde. Der sich hieraus ergebende Arbeitspreis wird auf die entnommene Menge im Belieferungszeitraum angewendet.

Der Jahresverbrauch im gesamten Abrechnungszeitraum stellt für den neuen Transportkunden die Grundlage für den Arbeitspreis dar. Der sich hieraus ergebende Arbeitspreis wird auf die entnommene Menge im Belieferungszeitraum angewendet.

3.6 SLP Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel – Arbeitspreis

Für die Abrechnung des Transportkunden im bisherigen Zeitraum legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der sich hieraus ergebende Arbeitspreis wird für die Menge abgerechnet, die im Belieferungszeitraum entnommen wurde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Verbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde. Der sich hieraus ergebende Arbeitspreis wird für die Menge abgerechnet, die im Belieferungszeitraum entnommen wurde.

3.7 SLP Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel – Grundpreis

Die Tagesscharfe Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der im Preisblatt als Jahrespreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Transportkunden im bisherigen Zeitraum legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Verbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde.

3.8 Unterjähriger Lieferbeginn / unterjähriges Lieferende

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

4. Zahlungsverkehr

Die Zahlung der Entgelte, Steuern und sonstigen Belastungen erfolgt durch Überweisung.